

Leseprobe zum Download



© Eisenhans / fotolia.com

svon Vietense / fotPia.com

© Picture-Factory / fotolia.com

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

10.1 Nach dem Ende der Mindestsätze – Planungsleistungen wirtschaftlich kalkulieren

Eigentlich ist das Thema nicht neu: wenn man Planungsleistungen anbietet und dabei sicher sein will, dass bei dem erwarteten Erlös und den kalkulierten Kosten etwas übrigbleibt, muss man diese beiden Zahlen kennen.

Ein Hinweis sei dazu als Denkanstoß erlaubt: Es muss nicht jede Einzelleistung und jedes Projekt zwingend „auskömmlich“ sein. Insgesamt aber muss ein Büro natürlich auf Dauer wirtschaftlich arbeiten, d. h. mehr einnehmen als ausgeben.

Erlösseite

Was die Erlösseite betrifft, gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, um diese zu definieren. Einige der bekanntesten Vergütungsmöglichkeiten für Planungsleistungen sind:

Vergütungsmöglichkeiten für Planungsleistungen

1. fixe Pauschalen oder Teilpauschalen für einzelne Leistungsbausteine (Festpreispauschalen unabhängig von Herstellungskosten oder technisch-geometrischen Größen)
2. Pauschalen oder Teilpauschalen für einzelne Leistungsbausteine mit Ansatz geplanter oder tatsächlicher Herstellungskosten (z. B. HOAI-Honorare oder Prozente der Herstellungskosten)
3. Pauschalen oder Teilpauschalen für einzelne Leistungsbausteine mit Ansatz geplanter oder realisier-

Nach dem Ende der Mindestsätze – Planungsleistungen wirtschaftlich kalkulieren

ter technisch-geometrischer Größen (z. B. m² Wohn- oder Brückenfläche, m Gleisanlage, m³ Erdwall)

4. Vergütung nach (Zeit-)Aufwand.

Es ist offensichtlich, dass Vergütungslösungen nach Nr. 1, 2 oder 3 oder Mischformen daraus immer eine explizite Vereinbarung zwischen den Parteien benötigen, denn sie sind *per se* aufwandsunabhängig und erzeugen damit für beide Parteien ein Kalkulationsrisiko: Der Auftraggeber zahlt möglicherweise mehr als bei einem Zeithonorar, falls in der Vergütung Risiken eingepreist wurden, die sich nicht verwirklichen. Andererseits erhält der Auftragnehmer ggf. weniger Honorar als bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand, wenn sich Risiken verwirklichen, die nicht eingepreist waren.

Als Sonderform einer solchen (relativ) fixen Vergütung war bis zum Urteil des EuGHs vom 04.07.2019 für Objekte, die der HOAI unterliegen, das gesetzliche Preisrecht auch ohne explizite Vereinbarung für HOAI-Grundleistungen als Taxe anzuwenden.

Ausgewogenheit zwischen Leistung und Honorar

In der HOAI unterstellt der Ordnungsgeber eine Ausgewogenheit zwischen Leistung und Honorar, gibt jedoch zur Begrenzung der Risiken vor, dass nur einzeln aufgezählte und in Leistungsphasen erfasste Grundleistungen ein Tabellenhonorar gegenübergestellt wird und dass hinzutretende Besondere Leistungen immer einer gesonderten Vergütungsregelung zu unterwerfen sind.¹

Nun ist die gesetzliche Vorgabe der zwingenden Mindestpreise durch dieses Urteil voraussichtlich gefallen. Der BGH hat zwar am 14.05.2020 dem EuGH noch die

¹ § 3 Abs. 1–3 HOAI 2013

Frage vorgelegt, ob damit zwischen Privatpersonen das Mindestpreisrecht sofort ausgehebelt ist oder ob nur die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert ist, die HOAI zu ändern, aber es gilt aus Sicht der HOAI-Anwender auf jeden Fall, sich auf den Wegfall der Mindesthonorare einzustellen.

Mit Datum vom 20.05.2020 wurde seitens des BMWi bereits ein Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Architekten- und Ingenieurleistungen vorgelegt, in dem die Grundlage einer noch 2020 beabsichtigten neuen HOAI ohne Mindest- und Höchstsätze geschaffen wird.¹

Damit werden zukünftig Honorare unterhalb der HOAI-Mindestsätze möglich; teilweise wird dies bereits heute in öffentlichen Ausschreibungen explizit zugelassen. Darüber hinaus sind auch Ganz- oder Teilpauschalierungen in vielen Bereichen erforderlich.

Zukünftig Honorare unterhalb der HOAI-Mindestsätze möglich

In diesem Zusammenhang ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein Anbieter zukünftig beim Unterschreiten von HOAI-Mindestsätzen – zumindest bei öffentlichen Auftraggebern – plausibel nachweisen muss, dass er damit auskömmlich und auf dem erforderlichen qualitativen Niveau arbeiten kann.

Weniger als die HOAI-Mindestsätze anbieten wird damit rechtlich zulässig und es wird wohl auch fleißig am Markt so verfahren werden – umso mehr stellt sich die Frage, mit welchem Honorar man denn noch auskömmlich wirtschaften kann. Daneben stehen vielfältige Pau-

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-eines-gesetzes-zur-regelung-von-ingenieur-und-architektenleistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [06.07.2020]

Nach dem Ende der Mindestsätze – Planungsleistungen wirtschaftlich kalkulieren

schalangebote, für die natürlich auch Kalkulationen für kostendeckendes Arbeiten erforderlich sind.

Aufwandskalkulation und Wirtschaftlichkeitskalkulation

Personalaufwendungen als Großteil der Aufwendungen

Zur Herangehensweise an die Frage nach den voraussichtlichen Kosten eines Planungsbüros empfiehlt der Autor eine abgestufte Herangehensweise. Den Großteil der Aufwendungen bilden bei Planungsprojekten i. d. R. nämlich die Personalaufwendungen, gefolgt von den Kosten von Subunternehmern, speziellen Projekteinzelnkosten (z. B. Anschaffung projektspezifischer Hard- oder Software) und sonstigen Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Baubüros oder Vervielfältigungen).

Die Ermittlung von Personalaufwendungen als Zeitbedarf hat, wenn sie nicht nur für ein, sondern für alle Projekte einer Personaleinheit durchgeführt werden, einen weiteren Effekt: es kann damit eine Personaleinsatzplanung bzw. Personalauslastungsplanung betrieben werden (dazu mehr auf den folgenden Seiten).

In einem zweiten Schritt können die Personal-Zeitaufwendungen mit zeitspezifischen Kostenangaben in Personalkosten überführt und die Kosten von Subunternehmern, die Projekteinzelnkosten und sonstige Nebenkosten addiert werden, um einen Gesamtkostenaufwand zu bestimmen.

Grundsätze der Aufwandskalkulation

Aus Erfahrung gilt es, einige Grundsätze der Aufwandskalkulation zu beachten, die hier vorgestellt werden sollen:

1. Aufwand vom Honorar trennen

Der Aufwand für eine qualifizierte Leistung ist abhängig von der Aufgabe, dem Personal und den fachlichen Rahmenbedingungen. Er hat zunächst einmal nichts mit der Honorierung zu tun.

Die vielgeübte Praxis, z. B. das anteilige HOAI-Honorar für eine Leistungsphase durch einen Stundensatz zu dividieren und die so erhaltene Stundenzahl als Budget in einem Zeiterfassungsprogramm zur Verfügung zu stellen, birgt den großen Nachteil, dass bei Ausschöpfung dieses Zeitbudgets am Schluss kein Gewinn übrig bleibt und auch kein Anreiz besteht, die Aufgabe in einer vorgegebenen kürzeren Zeitspanne zu bewältigen.

Eine Zeiteinsatzplanung mit solchen Stundenbudgets ist realistisch nicht möglich, **da nicht der erforderliche**, sondern **nur der** (für eine wirtschaftliche Abwicklung jeder einzelnen Leistungsphase) **maximal zulässige Zeitaufwand** dargestellt ist.

2. Aufwand ermitteln

Eine gute Aufwandskalkulation benötigt Erfahrungswerte, also eine Nachkalkulation früherer Projekte. Je genauer dort der Aufwand für Teilleistungen oder Leistungsphasen festgehalten wird, umso eher wird eine

Bestellmöglichkeiten



Sichere Honorarvereinbarung und Abrechnung nach neuer HOAI 2021

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5761>**